

Richtlinien für die Kartoffelkäferbekämpfung 1949

Das Landwirtschaftsministerium gibt nachstehende Richtlinien für die Kartoffelkäferbekämpfung bekannt:

I.

Gesetzliche Grundlage für die Durchführung der Kartoffelkäferbekämpfung ist die 9. Verordnung zur Abwehr des Kartoffelkäfers vom 22. 4. 1941 (RGBl. I, S. 227).

II.

Suchdienst. Jeder Nutzungsberechtigte eines mit Kartoffeln bestellten Grundstückes ist verpflichtet, auf das Auftreten des Kartoffelkäfers zu achten und sein Auftreten der Ortspolizeibehörde anzuzeigen. Die Festsetzung von bestimmten Suchtagen entfällt, dagegen ist jeder Kartoffelanbauer verpflichtet, seine Kartoffelfelder selbst abzusuchen (Ortsübliche Bekanntmachung). Im Bedarfsfall kann jedoch die Ortspolizeibehörde das kolonnenweise Absuchen anordnen.

Anstelle des amtlichen Suchdienstes tritt ein Überwachungsdienst in der Weise, daß die Ortspolizeibehörde einen Beauftragten (Feldhüter) bestellt, der in der Vegetationszeit in Stägigen Abständen die Kartoffelfelder der gesamten Gemarkung auf Befehl und Durchführung der angeordneten Abwehrmaßnahmen kontrolliert.

III.

Bekämpfung. Zur Durchführung der Bekämpfung sind die Nutzungsberechtigten der mit Kartoffeln bestellten Grundstücke verpflichtet.

Zur Bekämpfung werden besonders empfohlen:

- a) Spritzungen mit Kalkarsen 1% oder Spritzgesarol 1%, Aufwandmenge 1000 l pro Hektar.
 - b) Stäubungen mit Gesarol, Aufwandmenge 20–25 kg pro Hektar.
- Die Anwendung arsenhaltiger Stäubemittel ist verboten.

Kalkarsen ist ein starkes Gift. Beim Umgang mit diesem Mittel ist daher besondere Vorsicht geboten!

Zum Schutze der Bienen sind blühende Unkräuter vor der Spritzung mit Kalkarsen zu entfernen. Von Arsenbrühe getrocknetes Futter darf erst dann verfüttert werden, wenn der Spritzbelag durch Regen wieder abgewaschen wurde.

Bestände an Kalkarsen sind stets unter Verschluss zu halten. Ausgabe darf nur an Erwachsene erfolgen. Das bei den Gemeinden lagernde Kalkarsen ist vom Landwirtschaftsministerium beschafft und darf nur für Zwecke der Kartoffelkäferbekämpfung Verwendung finden.

Die aus französischem Kalkarsen hergestellten Spritzbrühen setzen rasch ab und greifen die Spritzgeräte teilweise stark an. Im Interesse einer ordnungsgemäßen Bekämpfung ist nach Möglichkeit nur deutsches Kalkarsen zu verwenden.

Gesarol ist für Menschen und Haustiere ungiftig. Es ist überall da anzuwenden, wo Kartoffeln in unmittelbarer Nachbarschaft von Gemüse oder Beerenobst stehen. Nixit darf wegen seines Motorgeruches nicht verwendet werden.

Die Bekämpfung mit chemischen Mitteln muß mit dem Auftreten der Larven, deren Masse je nach den Witterungsverhältnissen Ende Mai — Anfang Juni erscheint, einsetzen. Die Vernichtung

dieser Larvengeneration ist ausschlaggebend für den Gesamterfolg des Jahres.

Die Hauptbekämpfung des Kartoffelkäfers liegt in der Zeit bis zur Heuernte. Je nach der Stärke des Befalls sind 1–2 Spritzungen oder Stäubungen bis dahin notwendig. Bei gründlicher Ausführung dieser Behandlungen erübrigen sich in der Regel weitere Maßnahmen. Es empfiehlt sich in allen Fällen, die Bekämpfung innerhalb einer Gemeinde auf gemeinschaftlicher Grundlage durchzuführen. Die Aufstellung einer Bekämpfungskolonie, die unter Leitung des Spritzwartes arbeitet, vereinfacht die Bekämpfung weitgehend und garantiert am besten die Einsatzfähigkeit der Spritzgeräte.

IV.

Überwachung. Für die richtige und rechtzeitige Durchführung der Kartoffelkäferbekämpfung ist die Ortspolizeibehörde verantwortlich. Neben der Ortspolizeibehörde obliegt die Überwachung der Bekämpfung dem Landwirtschaftsministerium und den Landwirtschaftsämtern. Den Anweisungen der Überwachungsorgane über die Art der Durchführung ist Folge zu leisten.

V.

Melddienst. Über das Auftreten des Kartoffelkäfers und die Bekämpfung

Bewirtschaftete Lebensmittel

Es besteht Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß bewirtschaftete Lebensmittel, die vom Vereinigten Wirtschaftsgebiet bezogen werden, den im Land Württemberg-Hohenzollern gültigen Bewirtschaftungsbestimmungen unterliegen. Verstöße hiergegen werden strafrechtlich verfolgt.

Calw, den 4. 5. 1949.

Kreisernährungsamt.

ist regelmäßig Bericht zu erstatten. Vom Beginn des Auftretens der Käfer ab berichten die Gemeinden jeweils bis 15. d. M. und Monatsletzten an das zuständige Landwirtschaftsamt:

- a) Stärke des Auftretens (Käfer und Larven) (kein Auftreten, schwach, mittelstark, stark).
- b) Größe der behandelten Fläche
 - mit Kalkarsen ha
 - Gesarol ha
 - verbrauchte
 - Mittelmengen
- b) Anbaufläche ha (nur in der ersten Meldung).

Über außergewöhnlich starkes Auftreten ist gesondert zu melden. Das erste Auffinden von Käfern, Eigelegen und Larven ist mit dem Tage der Beobachtung in den Berichten anzugeben.

Landratsamt

Tierkörperbeseitigungsgesetz beachten!

Es besteht Veranlassung, auf die Bestimmungen des Tierkörperbeseitigungsgesetzes hinzuweisen, da die Einlieferungen in die Tierkörperbeseitigungsanstalten beträchtlich zurückgehen.

Die Ursache ist vermutlich darauf zurückzuführen, daß die gefallenen Tiere in zunehmendem Maße vergraben oder unmitttelbar an Fisch- und Tierzuchtanstalten abgegeben werden, möglicherweise einer sonstigen Verwertung zugeführt werden.

Das Tierkörperbeseitigungsgesetz schreibt ausdrücklich vor, daß gefallene, nicht zum Zwecke des Genusses für Menschen getötete sowie totegeborene Einhufer, Tiere des Rindergeschlechts, auch Schweine, Schafe und Ziegen an die Tierkörperbeseitigungsanstalt abzuliefern sind. Hunde sowie unter 6 Wochen alte Ferkel, Schafälmmen und Ziegenälmmen dürfen vergraben werden. Anzeigepflichtig ist der Tierbesitzer oder jede Person, in deren Obhut oder unter deren Aufsicht das Tier sich befindet. Die Anzeige erfolgt über die Ortspolizeibehörde an die Tierkörperbeseitigungsanstalt.

Das Gesetz bestimmt ferner, daß die Tierkörper bis zur Abholung durch die Tierkörperbeseitigungsanstalt, die in der Regel innerhalb 24 Stunden erfolgt, so zu verwahren sind, daß ihre Entwendung, die Verstreuung von Krankheitskeimen und die Berührung mit anderen Tieren verhindert ist. Ferner ist die immer mehr einreißende Unsitte des Abschneidens von Mähnen- und Schweifhaaren verendeter Tiere unstatthaft. Wer diesen Bestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft. Fahrlässige Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 150.— DM oder mit Haft bestraft.

Es kann nicht eindringlich genug auf die nicht zu unterschätzende Infektionsgefahr für Mensch und Tier hingewiesen werden, die durch das meist nur oberflächliche Verscharren der Tierleichen entsteht. Daneben werden durch die Nichtablieferung von Tierkörpern in die Tierkörperbeseitigungsanstalt wertvolle Rohstoffe ver-

Lebensmittelversorgung

Für Monat Mai wird weiterhin freigegeben:

Fleisch:

Altersklasse	Kartenziffer	Bewertung Gramm	Normalverbraucher TSV Brot TSV Butter TSV Brot und Butter
1–6 J.	14, 14 B, 24, 24 B	150 g	Abschnitte E 14/611, E 24/611
über 6 J.	11, 11 B, 21, 21 B	150 g	E 11/611, E 21/611
Werd. u. still. Mütter	70	250 g	f 1
Werd. u. still. Mütter		125 g	f 2

Calw, den 4. Mai 1949

Kreisernährungsamt.

nichtet und unersetzliche Erzeugnisse (Tiermehl und Fett) der Volkswirtschaft entzogen.

Entgegen der immer wieder laut werdenden irrigen Auffassung erfolgt nicht nur die Abholung der Tierkörper kostenlos, sondern der Tierbesitzer erhält auch eine Vergütung, die sich nach dem Hautwert bemisst.

Für die Gemeinden der Kreisabschnitte Calw und Nagold ist die Tierkörperbeseitigungsanstalt Horb a. N., für die Gemeinden des Kreisabschnittes Neuenbürg ist die Tierkörperbeseitigungsanstalt Durlach zuständig.

Calw, 27. April 1949.

Landratsamt.

Marktgenehmigungsgesuch

Die Gemeinde Langenbrand sucht um Verlängerung ihrer am 30. November 1946 ablaufenden Berechtigung zur Abhaltung eines Viehmarktes (Rindviehmarkt) am 1. Dienstag im November jeden Jahres und um Berechtigung zur Verbindung eines Schweinemarktes mit diesem Viehmarkt nach.

Einwendungen gegen dieses Gesuch können binnen 14 Tagen, von der Veröffentlichung im Amtsblatt gerechnet, beim Landratsamt angebracht werden.

Calw, 6. Mai 1949.

Landratsamt.

Bekanntmachung

Durch Beschluß des Landratsamts ist nachstehenden Anträgen auf Erteilung einer Ausnahmebewilligung i. S. des Einzelhandelsschutzgesetzes entsprochen worden:

1. Frau Klara Schmelcher in Wildbad i. Schw. zur Aufnahme des Verkaufs von Pflanzen- und Samenschutzmitteln, Blumendünger, Topfpflanzen, Schnittblumen und Bindereien in räumlichem Zusammenhang mit der bestehenden Verkaufsstelle für Obst und Gemüse in Wildbad i. Schw., König Karl-Straße 37;

2. Frau Ruth Breittling geb. Ostmann in Calw zur Neuerrichtung einer Verkaufsstelle für Textilwaren in einem ca. 25 qm großen Laden im Erdgeschoß des Hauses Bahnhofstraße Nr. 28 in Calw;

3. Konsumgenossenschaft e. G. m. b. H. Nagold zur Neuerrichtung einer Verteilungsstelle für Lebensmittel und Bedarfsgüter des täglichen Lebens in einem Laden in Wildberg, Marktplatz 20.

Gegen die Entscheidung Ziffer 1 und 2 ist Beschwerde an das Wirtschaftsministerium — Landesgewerbeamt — Tübingen und gegen Ziffer 3 ist Beschwerde an das Landwirtschaftsministerium Tübingen zulässig. Die Beschwerden sind binnen 2 Wochen vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet beim Landratsamt einzulegen.

Calw, 29. April 1949.

Landratsamt.

Rotes Kreuz Württemberg-Hohenzollern Kreisverein Calw

Wer kennt: ehem. Kgf. Otto Rettich oder Rettig, geb. etwa 1920—25, seit 1946 aus Gefangenschaft entlassen; ehem. Kgf. Heinz Felske (franz. Gefangenschaft). Wer Näheres über die 2 ehem. Kgf. oder ihre Angehörigen und Wohnort mitteilen kann, wird gebeten, dies der Rot-Kreuz-Geschäftsstelle Calw mitzuteilen.

Um weitere Spenden von Kleidungs- und Wäschestücken, Schuhwerk, Hausrat usw. wird herzlich gebeten!

Herzli. Dank für die Geldspenden im Monat April. — Bei der Sammlung am 7./8. Mai wurden verschiedene Familien trotz mehrmaligem Aufsuchen nicht angetroffen, für Zusendung der Spende auf Konto 3010 der Kreissparkasse Calw wäre die Geschäftsstelle dankbar!

Rot-Kreuz-Geschäftsstelle Calw
Landratsamt, Tel. 244/345

Bekanntmachungen des Finanzministeriums

Erlaß fälliger Leistungen aus den Umstellungsgrundschulden vom 27. April 1949

Auf Grund des § 14 der Verordnung des Staatsministeriums zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung von Forderungen für den Lastenausgleich vom 27. Januar 1949 (Reg.Bl. S. 48) werden nachstehend die Richtlinien für den Erlaß fälliger Leistungen aus Umstellungsgrundschulden gemäß § 5 Abs. 4 der genannten Durchführungsverordnung bekannt gemacht.

Richtlinien

für die Behandlung der Anträge auf Erlaß fälliger Leistungen gemäß § 5 Abs. 4 der Verordnung des Staatsministeriums zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung von Forderungen für den Lastenausgleich vom 27. Januar 1949 (Reg.Bl. S. 48).

I. Materiell-rechtliche Bestimmungen:

1. Die Prüfung, ob ein Erlaß fälliger Leistungen stattfinden kann, hat für jede Grundstückseinheit gesondert zu erfolgen. Grundstücke desselben Eigentümers, die mit einer Gesamthypothek belastet sind, gelten in der Regel als ein Grundstück im Sinne dieser Richtlinien.

Die Erträge des Grundstücks und die daraus zu bestreitenden Aufwendungen sollen jeweils für ein Kalenderjahr, erstmals für die Monate Juli bis Dezember 1948 einschließlich ermittelt werden.

Erlaß ist in der Regel zu versagen, wenn ein Grundstück erst nach dem 20. Juni 1948 erworben worden ist.

2. Grundstückserträge sind alle aus einem Grundstück oder grundstücksgleichen Recht oder seinem Zubehör durch eigene Nutzung oder durch Überlassung an Dritte erzielten Bruttoeinnahmen, insbesondere Mieten, Pachten, Vergütungen für Einräumung eines Erbbaurechts, einer Dienstbarkeit, eines Nießbrauchs usw.

Als Nutzungswert einer eigengenutzten Wohnung oder der einem Dritten unentgeltlich überlassenen Wohnung ist die übliche Miete anzusetzen. In Zweifelsfällen ist die örtliche Preisbehörde gutachtlich zu hören.

Bei den auf Grund der Kleinsiedlungsbestimmungen geförderten Kleinsiedlungen ist die von dem Siedler an den Siedlungsträger bis zur Übereignung entrichtete Miete als Nutzungswert anzuerkennen.

3. Die Grundstückserträge eines Jahres stehen für fällige Verpflichtungen aus der Grundschuld zur Verfügung, soweit sie nachstehende Aufwendungen übersteigen:

Sprengelversammlung

am Sonntag, den 15. Mai 1949, nachmittags 14 Uhr im Gasthaus zur „Krone“ in Breitenburg mit folgender Tagesordnung:

1. Eröffnung der Versammlung — Aufgabe und Bedeutung der „Haus- und Hofaktion“ — durch den Vorsitzenden des Kreisbauernverbandes, Landtagsabgeordneter Bgm. Mast aus Sonnenhardt.

2. Das Neueste auf dem Gebiet der Anwendung der Handelsdüngemittel mit Vorführung des sehr lehrreichen Filmes: „Der Scholle Kraft“ durch Landw.-Direktor Gutermann Tübingen-Derendingen.

3. Landwirtschaftliche Tagesfragen unter besonderer Berücksichtigung betriebswirtschaftlicher Maßnahmen im Rahmen der Haus- und Hofaktion.

Referent: Leiter des Landw.-Amtes Landw.-Rat Pfetsch.

4. Aussprache, Wünsche und Anregungen. Zu dieser Sprengelversammlung werden die Herren Bürgermeister, die Landw.-Ortsobmänner, die Landwirte, insbesondere die Landwirtschaftsfrauen sowie die ländliche Jugend hiermit freundlichst eingeladen. Benutzt diese überaus günstige Gelegenheit der Aufklärung auf beruflichem Gebiet! Es ist dies in Eurem eigenen Interesse gelegen!

Landwirtschaftsamt Calw.

- Die Betriebskosten und Verwaltungskosten,
- die laufenden Instandhaltungskosten und Instandsetzungskosten,
- die Verzinsung und Tilgung von Wiederherstellungskosten,
- die Rückstellung für Mietausfälle,
- die Absetzung für Abnutzung und
- die Verpflichtungen aus vorgehenden Rechten Dritter.

4. Zu den Betriebskosten gehören im allgemeinen die öffentl. Lasten des Grundstücks, insbesondere die Grundsteuern, sowie die Gebühren für die Benutzung gemeindlicher Einrichtungen (Kanalbenutzung, Kehrtafelabfuhr, Straßenreinigung, Wasserversorgung usw.), Brand-, Haftpflicht- und Hagelversicherungsbeiträge und sonstige Leistungen, die das Vorrecht des § 10 Ziff. 3 ZVG. genießen. Zu den Betriebskosten gehören auch die Kosten der Beheizung, soweit der Vermieter zur Heizung verpflichtet und das Entgelt hierfür in der Miete enthalten ist, sowie die Kosten für den Hauswart.

Als Verwaltungskosten können regelmäßig allgemeine Verwaltungsaufwendungen bis zur Höhe von jährlich 25.— DM je Wohnung ohne Nachweis anerkannt werden, sofern in dem Grundstück mehr als zwei abgeschlossene Wohnungen an fremde Hauptmieter oder Pächter überlassen sind. Unter derselben Voraussetzung können höhere Verwaltungskosten, wenn sie nachgewiesen werden, bis zum Höchstbetrag von insgesamt 33.— DM je Wohnung anerkannt werden. Bei gemeinnützigen Wohnungsunternehmen genügt als Nachweis eine Bescheinigung des zuständigen Prüfungsverbandes.

Verwaltungskosten können ferner ohne Rücksicht auf die Zahl der vermieteten Wohnungen anerkannt werden bei Kaufanwartschaftshäusern, noch nicht aufgelassenen Kleinsiedlungen und Kleinsiedlungen, bei denen nach der Auflassung die Einziehung der Zins- und Tilgungsbeträge durch das Wohnungsunternehmen stattfindet.

5. Laufende Instandhaltungskosten und Instandsetzungskosten einschließlich der Kosten für die Beseitigung kleinerer Kriegssachschäden können, soweit sie seit dem 21. Juni 1948 bestritten worden sind, bis zur Höhe von 25% der Grundstückserträge, wenn das Gebäude vor dem 1. April 1924 bezugsfertig geworden ist, und bis zur Höhe von 20% der Grundstückserträge, wenn das Gebäude nach dem 1. April 1924 bezugsfertig geworden ist, anerkannt werden. Der Satz von 20% kann bis auf 25% erhöht werden, wenn die Miete des Grundstücks verbilligt oder unter die gesetzliche Miete gesenkt oder Krisenmieten vereinbart sind. Ein Nachweis der Ausgaben ist nicht erforderlich.

Wenn der Vermieter die Schönheitsreparaturen nicht trägt, ermäßigen sich die vorstehend genannten Sätze um je 2,8% auf 22,2% oder 17,2%.

6. Für Mittel, die nachweislich zur Wiederherstellung im Krieg zerstörter oder kriegsbeschädigter Grundstücke aufgewendet worden sind, können, soweit es sich um Eigenkapital handelt, Zinsen bis zum Betrage von 4% und, soweit es sich um aufgenommenes Fremdkapital handelt, Zins- und Tilgungsbeträge bis zu dem Betrag in die Ertragsrechnung eingesetzt werden, welcher der zur Zeit der Geldübernahme üblichen Annuität erstelliger Tilgungshypotheken entspricht, z. Z. 5% Zinsen und 1% Tilgungsbetrag. Macht der Eigentümer hiervon Gebrauch, so ermäßigen sich die unter Ziffer 5 genannten Sätze um je 10% auf 15% oder 10% bzw. 12,2% oder 7,2%.

7. Für Mietausfälle, die durch Leerstehen von Gebäuden oder Gebäudeteilen, Unein-

bringlichkeit von Mietrückständen oder durch Miet- und Räumungsklagen entstehen, kann ein Satz bis zu 2% der Grundstückserträge in die Ertragsrechnung eingestellt werden. Geschicht dies, so dürfen bei der Errechnung der Grundstückserträge Mietauffälle nicht mehr berücksichtigt werden.

8. Als Absetzung für Abnutzung kann in die Ertragsrechnung 1% des Herstellungswertes, wenn das Gebäude nach dem 1. April 1924 bezugsfertig geworden ist, und 1% des normalen Brandversicherungswertes, wenn das Gebäude vor dem 1. April 1924 bezugsfertig geworden ist, eingestellt werden. Voraussetzung ist jedoch in beiden Fällen, daß die Sätze bei der Steueranlagung anerkannt und die Beträge zusätzlich zur Tilgung der Umstellungsgrundschuld verwendet werden oder hätten verwendet werden müssen.

9. An Verpflichtungen aus vorgehenden Rechten Dritter können nur solche Leistungen berücksichtigt werden, die bei der Zwangsverwaltung das Vorrecht des § 10 Ziff 4 ZVG. genießen, also nur wiederkehrende Leistungen einschließlich der Tilgungsbeträge, die als Zuschlag zu den Zinsen zu entrichten sind, soweit sie nicht mehr als 1% des Ursprungskapitals betragen.

Der Grundbuchmäßige Rang der Rechte ist besonders zu beachten. Aus Rechten, denen gegenüber die Grundschuld im Range zurückgetreten ist, dürfen die Zins- und Tilgungsbeträge höchstens bis zu dem Betrag in Anrechnung gebracht werden, welcher der zur Zeit der Geldübernahme üblichen Annuität erstellter Tilgungshypotheken entspricht, z. Z. 5 1/2% Zinsen und 1% Tilgungsbetrag. Voraussetzung dabei ist, daß zugunsten der Grundschuld Löschungsvormerkung nach § 1179 BGB. bestellt worden ist.

10. Abzüge für andere Werbungskosten und Sonderausgaben im Sinne des Einkommensteuergesetzes sowie sonstige Absetzungen für Abnutzung und Verzinsung des Eigenkapitals können nicht in Ansatz gebracht werden.

11. Bei landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken, sowie bei Betriebsgrundstücken ist sinngemäß zu verfahren.

Werden solche Grundstücke vom Eigentümer selbst benutzt, so kann über Anträge auf Erlaß fälliger Leistungen nur auf Grund des gesamten Betriebsergebnisses entschieden werden. Ein Verlustabschluß für sich allein vermag den Erlaß fälliger Leistungen nicht zu begründen. Maßgebend ist die gesamte wirtschaftliche und finanzielle Lage des Betriebes. Erlaß ist nur in den Fällen zu gewähren, in denen die Einziehung der fälligen Leistungen existenzgefährdend oder existenzvernichtend wirken würde (§ 131 Abs. 1 AO.).

12. Bei im Schiffsregister eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken ist sinngemäß zu verfahren.

13. Anträgen natürlicher Personen auf Erlaß aus Gründen offener Härte ist zu entsprechen, wenn sie das 65. Lebensjahr (Frauen das 60. Lebensjahr) vollendet haben oder dauernd erwerbsunfähig sind oder den notwendigen Unterhalt für sich und ihre unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln beschaffen können. Diese Voraussetzungen sind gegeben, wenn die gesamten Einkünfte des Schuldners 105.— DM monatlich nicht übersteigen; dieser Satz erhöht sich für seine Ehefrau um 45.— DM und für jede weitere unterhaltsberechtigten Person um 30.— DM. Unter den genannten Voraussetzungen kann Erlaß ferner alleinstehenden Frauen, sofern sie mindestens drei Kinder zu versorgen haben und Vollwaisen gewährt werden.

14. Ein Erlaß fälliger Leistungen kann nur für Zinsbeträge ausgesprochen werden. Fällige Leistungen für Tilgung oder Ka-

pitalrückzahlungen dürfen nur ausgesetzt werden.

Ergibt sich, daß bei Anwendung der in Ziffer 1—12 festgelegten Grundsätze die Grundstücks-Aufwendungen einschließlich der auf die Umstellungsgrundschulden geschuldeten Zins- und Tilgungsleistungen höher sind als die Erträge, so ist zunächst die Tilgung der Umstellungsgrundschuld auszusetzen; reicht dies nicht aus, um den Fehlbetrag auszugleichen, so sind die geschuldeten Zinsen in dem erforderlichen Umfang nachzulassen.

Ruhen auf dem Grundstück mehrere Umstellungsgrundschulden, so ist das Verfahren nach Absatz 1 zunächst für die letzt-rangige Umstellungsgrundschuld durchzuführen. Reichen Tilgungsaussetzung und Zinsnachlaß bei der letzt-rangigen Grundschuld nicht aus, um den Fehlbetrag auszugleichen, so ist das Verfahren nach Absatz 1 jeweils bei der im Range nächst-besseren Umstellungsgrundschuld anzuwenden, bis entweder der Fehlbetrag ausgeglichen oder sämtliche Leistungen auf die Umstellungsgrundschulden ausgesetzt oder nachgelassen sind.

II Verfahren:

15. Der Antrag auf Erlaß ist bei der Stelle einzureichen, die die Umstellungsgrundschuld verwaltet, und zwar auf dem Vordruck LA 21, der ebenso wie die Richtlinien LA 20 von dem Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart-O, Urbanstr 14, oder bei dem verwaltenden Institut bezogen werden kann. Die bisher bei den Finanzämtern eingereichten Anträge sind hinfällig.

Sofern auf demselben Grundstück mehrere Umstellungsgrundschulden ruhen, die von verschiedenen Stellen verwaltet werden, ist der Antrag bei dem Institut einzureichen, dem das im Range erstfällige Recht zusteht.

Dieses Institut hat die übrigen beteiligten Institute zu unterrichten.

16. Die Stelle, bei welcher der Antrag eingereicht wird, hat ihn zu prüfen und mit einer Stellungnahme an das Finanzamt zu übersenden, in dessen Bezirk das Grundstück belegen ist (Belegenheitsfinanzamt). Dieses Amt hat sich gegebenenfalls mit dem für den Antragsteller zuständigen Wohnsitzfinanzamt ins Benehmen zu setzen.

Bekanntmachung des Finanzministeriums zum Vollzug der Anordnung des Finanzministeriums zur Ausführung des Gesetzes zur Sicherung von Forderungen für den Lastenausgleich vom 27. Januar 1949 (Reg.Bl. S. 49)

vom 27. April 1949

Auf Grund des § 14 der Verordnung des Staatsministeriums zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung von Forderungen für den Lastenausgleich vom 27. Januar 1949 (Reg.Bl. S. 49) wird bestimmt:

1. Nach dem Gesetz zur Sicherung von Forderungen für den Lastenausgleich vom 3. Dezember 1948 (Reg.Bl. 1949 S. 3) sind im Range unmittelbar nach Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden, die auf Grund der Währungsgesetze umgestellt worden sind öffentliche Umstellungsgrundschulden entstanden. Soweit die Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden privaten Gläubigern — also nicht Instituten — zustanden, hatte der Eigentümer des belasteten Grundstücks oder Inhaber eines grundstücksgleichen Rechts die Hypothek, Grund- oder Rentenschuld bei einem Institut im Sinn des § 1 Abs. 2 der Anordnung des Finanzministeriums zur Ausführung des Gesetzes zur Sicherung von Forderungen für den Lastenausgleich

Verlängerung der Umtauschfrist der zum 3. 5. 1949 aufgerufenen Banknoten zu 20 DM der blauen Ausgabe mit dem Frauenkopf im Medaillon auf der Vorderseite

Die am 3. 5. 1949 ihre Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel verlierenden Banknoten zu 20 DM der blauen Ausgabe werden in Abänderung unserer Bekanntmachung vom 20. 4. 1949 von den Landeszentralbanken der amerikanischen, britischen und französischen Besatzungszonen und in den Westsektoren von Groß-Berlin von der Berliner Zentralbank (bzw. den von ihr bezeichneten Geldinstituten) nicht nur bis zum 3. 6. 1949, sondern darüber hinaus bis zum

3. August 1949

auf Verlangen gegen gesetzliche Zahlungsmittel umgetauscht. Mit Ablauf des 3. 8. 1949 erlischt jeder Anspruch aus den aufgerufenen Banknoten.

29. April 1949.

Bank deutscher Länder.

vom 27. Januar 1949 (Reg.Bl. S. 49) anzumelden, das die Verwaltung der Umstellungsgrundschulden übernehmen soll.

Diejenigen Grundstückseigentümer und Inhaber grundstücksgleicher Rechte, die dieser Anordnung bisher nicht nachgekommen sind, werden letztmalig aufgefordert, bis zum 31. Mai 1949 diese Anmeldung nachzuholen und ein Institut auszuwählen. Diese Frist ist eine Ausschlussfrist, nach deren fruchtlosem Ablauf die Verwaltung der noch nicht angemeldeten Umstellungsgrundschulden der Württembergischen Landeskreditanstalt zusteht.

2. Die Anmeldung muß folgende Angaben enthalten:

- Name, Beruf, Wohnort und Wohnung des Grundstückseigentümers oder Inhabers eines grundstücksgleichen Rechtes,
- Name, Beruf, Wohnort und Wohnung sämtlicher Gläubiger nach der Rangfolge im Grundbuch,
- grundbuchmäßige Bezeichnung, Art und Lage des belasteten Grundstücks oder grundstücksgleichen Rechts und die Stelle im Grundbuch, wo das umgestellte Recht eingetragen steht,
- ursprünglich Betrag und Stand der Restschuld in Reichsmark am 20. Juni 1948, Zinssatz (auch Verwaltungskostenbeitrag und Tilgungssatz), Zahltermine für Zinsen und Tilgungen, Vereinbarungen über Zahlungserleichterungen,
- Name des Instituts, das die Umstellungsgrundschulden verwalten soll.

3. Übt der Grundstückseigentümer oder Inhaber des grundstücksgleichen Rechts seine Rechte nicht selbst aus, so trifft die Anmeldepflicht denjenigen, der diese Rechte für ihn ausübt (z. B. Verwalter oder Treuhänder).

4. Wer die geforderte Anzeige nicht oder unrichtig oder unvollständig abgibt oder die verlangten Angaben verweigert, kann gemäß § 11 Abs. 3 der Verordnung des Staatsministeriums zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung von Forderungen für den Lastenausgleich vom 27. Januar 1949 (Reg.Bl. S. 48) mit einer Geldstrafe bis zu 10 000.— DM bestraft werden.

Abendsprechstunden des Arbeitsamts Nagold

Das Arbeitsamt Nagold hat für solche Personen, welche aus beruflichen Gründen tagsüber nicht die Möglichkeit haben, die Dienststellen des Arbeitsamts aufzusuchen, andererseits aber irgendwelche Fragen auf dem Arbeitsamt klären möchten, mit sofortiger Wirkung an jedem Donnerstag auf sämtlichen Dienststellen, also in Nagold, Calw, Freudenstadt, Horb Neuenbürg und Wildbad, Abendsprechstunden von 16 bis 19 Uhr eingerichtet.

Nagold, 2. Mai 1949.

Arbeitsamt Nagold.

Rot-Kreuz Lotterie!

Die Ziehungslisten sind eingetroffen u. können in den Losverkaufsstellen, bei den örtlichen Rot-Kreuzstellen und bei der Kreisgeschäftsstelle Calw/Landratsamt eingesehen werden.

Vorprüfung von Rechnungen über Besatzungskosten

Den Preisbehörden ist die Vorprüfung von Rechnungen übertragen worden, die über Besatzungskosten und Besatzungsfolgekosten bei den Requisitionsämtern oder bei der Militärregierung einzureichen sind. Durchführungsbestimmungen über das Einreichungs- und Prüfungsverfahren sind vor Kurzem ergangen. Sie können auf dem Landratsamt, bei den Industrie- und Handelskammern sowie bei der Handwerkskammer in Reutlingen eingesehen werden.

Calw, 9. Mai 1949.

Landratsamt
— Preisbehörde —

Wichtiger Hinweis des Finanzministeriums

Das Finanzministerium von Württemberg-Hohenzollern teilt mit: Das Regierungsblatt Nr. 21 vom 9. Mai 1949 enthält die Durchführungsverordnung des Staatsministeriums vom 8. April 1949 zur Verordnung Nr. 141 vom 18. 12. 1947 des Französischen Oberkommandierenden in Deutschland über die Zuweisung der Vermögenswerte, die Nazi-Organisationen, militärischen und militärähnlichen Verbänden gehört haben. Die Vorschriften dieser Verordnung gelten auch für Vermögenswerte, die Gegenstand eines Verfahrens nach der Verordnung Nr. 120 vom 10. November 1947 über die Rückerstattung geraubter Vermögensobjekte sind oder werden können, soweit diese den oben bezeichneten Organisationen und Verbänden gehört haben. Das Finanzministerium entscheidet über die Rückgabe dieser Vermögenswerte im Verwaltungsweg. Durch den Antrag auf Einleitung des Verfahrens nach dieser Verordnung wird die mit dem 14. Mai 1949 ablaufende Frist zur Einreichung von Klagen nach der Verordnung Nr. 120 gewahrt.

Schweinemastverträge

Das Landwirtschaftsministerium Tübingen teilt mit, daß auch für die französische Zone Mastverträge über die Viehkaulleute bzw. über die Württembergische Hauptgenossenschaft für Viehverwertung abgeschlossen werden können. Für ein Vertragsschwein von mindestens 100 kg Marktverkaufsgewicht werden 350 kg Mais und 30 kg Eiweißfuttermittel bereitgestellt. Die Vertragsschweine müssen innerhalb von 7 Monaten, gerechnet vom Tage des Vertragsabschlusses, abgeliefert werden, jedoch kann mit der Ablieferung sofort begonnen werden. Die abgelieferten Vertragsschweine werden voll auf das Schlachtviehliefersoll angerechnet. Die Schweine werden zu dem am Ablieferungstage auf der betreffenden Abnahmestelle geltenden Preise bezahlt.

Das Eiweißfutter wird zu dem jeweils geltenden Marktpreis berechnet. Im Höchstfall sind für 30 kg DM 15,50 frei Empfangsort zu zahlen. Der Preis für Mais beträgt bis 30. 6. 1949 DM 17.— je 100 kg frei Empfangsort. Ab 1. 7. 1949 muß jedoch mit einer wesentlichen Erhöhung des Preises für Mais gerechnet werden.

Inhalt der letzten Nummern des Journal Officiel

Nr. 262 vom 23. April 1949 (Eingang beim Landratsamt am 25. April 1949).

Verordnungen,
Verfügungen und Anordnungen
des Commandement en Chef
Français en Allemagne

Verordnung Nr. 212 vom 23. April 1949
über Grenzberichtigungen, S. 1967.

Anordnung Nr. 121 vom 25. März 1949 über
die Bestätigung eines Zwangsverwalters
für die Filmherstellungs- und -vertriebs-
gesellschaften in dem französischen Be-
satzungsgebiet in seinem Amte, S. 1969.

Mitteilung an unsere Abonnenten, S. 1970.

Unsere Veröffentlichungen, S. 1970.

Amtliche Bekanntmachungen, S. 807.

Kreisstadt Calw

Stromabschaltung

Das städt. Elektrizitätswerk führt z. Z. Instandsetzungs- und Umstellarbeiten von Gleich- auf Drehstrom am Leitungsnetz im Stadtteil Kapellenberg durch. Im Zuge dieser Arbeiten sind teilweise Stromabschaltungen während der Arbeitszeit von 7.30 Uhr bis 17 Uhr notwendig.

Bürgermeisteramt.

Stadtgemeinde Nagold

Vergabe von Bauarbeiten

Für die Ausführung einer Kanalisation von der Calwer-Straße bis zur Hermann Maier-Siedlung werden die Erd-, Beton- und Rohrverlegungsarbeiten (Länge ca. 300 m) vergeben.

Die Baubeschreibungsunterlagen sowie die Zeichnungen liegen beim Stadtbauamt in der Zeit vom 12.—17. d. M. zur Einsichtnahme auf. Die Angebote sind bis 20. d. M. auf dem Stadtbauamt abzugeben.

Nagold, 10. Mai 1949.

Stadtbauamt Nagold.

Oberschulen Calw, Nagold, Neuenbürg, Wildbad und Altensteig

Aufnahmeprüfung in Klasse I

1. Schüler und Schülerinnen der 4. Volksschulklasse, die in Klasse I der Oberschulen eintreten wollen, können durch die Eltern bis 21. 5. angemeldet werden mit Angabe von Geburtstag, Bekenntnis, Wohnort, seitherige Schule und Klasse. Dem derzeitigen Klassenlehrer in der Volksschule ist die Anmeldung von den Eltern mitzuteilen.

2. Die schriftliche Aufnahmeprüfung in Diktat, Aufsatz, Rechnen findet für Nagold, Wildbad und Altensteig am 13. 6. für die anderen Oberschulen am 23. 6. um 8 Uhr statt.

3. Schüler der 3. Volksschulklasse können in Ausnahmefällen, solche der 5. Klasse nur, wenn sie nach dem 1. 9. 1937 geboren sind, zugelassen werden.

Die Schulleitungen.

Gewerbliche und Kaufmännische Berufsschule Neuenbürg

Bei genügender Beteiligung führen wir einen Abend-Lehrgang in Kurzschrift im Schulhaus Neuenbürg durch.

Anmeldungen umgehend erbeten an die Schulleitung.

Aufnahme in die Lehrerbildung

Das Kultministerium für Württemberg-Hohenzollern gibt bekannt:

Auch in diesem Jahr nehmen die Lehrerbildungsschulen wieder begabte Schüler und Schülerinnen in beschränkter Anzahl in die erste Klasse auf.

Zur Aufnahmeprüfung sind zugelassen Schüler der 8. Volksschulklasse und der entsprechenden (4. und 5. Klasse) der Oberschule im Alter von 14 und 15 Jahren.

Die Meldungen haben bis spätestens 10. Juni 1949 bei den zuständigen Bezirks-schulämtern zu erfolgen.

Der Meldung sind anzufügen:

Personalblatt, die Schulzeugnisse der beiden letzten Klassen, amtärztliches Gesundheitszeugnis, Geburtsurkunde, Taufschein, Gutachten des Schulleiters, selbständig geschriebener Lebenslauf und zwei Lichtbilder.

Näheres ist bei den Bezirksschulämtern zu erfahren.

Nr. 263 vom 26. April 1949 (Eingang beim Landratsamt am 29. April 1949).

Verordnungen,
Verfügungen und Anordnungen
des Commandement en Chef
Français en Allemagne

VOLKSTHEATER CALW

Vom Freitag bis Montag zeigen wir den mit dem 1. Preis als „besten Film des Jahres“ gekrönten Film

Die besten Jahre unseres Lebens

Jugendfrei. — Dieses Programm hat die doppelte Spieldauer.

Verordnung Nr. 197 vom 21. April 1949 über die Aufhebung von Einschränkungen im Kraftfahrzeugverkehr, S. 1971.

Mitteilung an unsere Abonnenten, S. 1972.

Unsere Veröffentlichungen, S. 1973.

Unsere Verkaufsstellen, S. 1974.

Amtliche Bekanntmachungen, S. 811.

Amtsgericht Calw

Handelsregistereintragung vom 3. Mai 1949 (Neueintragung)

HR B 22: Calwer Garn-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz in Kentheim Gemeinde Stammheim. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von Garnen aller Art, insbesondere die Auswertung eines zum Patent angemeldeten Verfahrens betreffend die Herstellung von Handstrickgarnen. Die Gesellschaft kann sich zu diesem Zweck an gleichen oder ähnlichen Unternehmungen beteiligen oder solche Unternehmen erwerben oder Zweigniederlassungen errichten. Stammkapital: 45 000.— DM. Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Gesellschaftsvertrag vom 25. März 1949. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, von denen, sofern bei der Wahl nichts anderes bestimmt wird, jeder allein zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft ermächtigt ist. Geschäftsführer ist: Rolf Schmid, Textilingenieur in Kentheim Gemeinde Stammheim. (Als nicht eingetragen wird veröffentlicht: Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im jeweiligen amtlichen Nachrichtenblatt des Kreises Calw.)

Kulturwerk Calw

Montag, den 16. Mai 1949, 20.15 Uhr, Georgenäum: Arbeitsgemeinschaft: „Geschichte des deutschen Dramas und Theaters“, Stud-Rat Kapp. Thema: Besprechung Faust I. Gretchenragodie, die am Samstag, den 21. 5., 20 Uhr in der Stadthalle zur Aufführung kommt.

Dienstag, den 17. Mai, 20.15 Uhr, Georgenäum: Celloabend, Werner Laukisch, Klavierbegleitung Hildgard Matzka aus Karlsruhe. Kartenvorverkauf: Buchhandlung Häußler.

Donnerstag, den 19. Mai, 20.15 Uhr, Georgenäum: Vortrag mit Lichtbildern: „Goethes Mutter“ von Max Geisenheyener, Pforzheim.

Evangelische Gottesdienste in Calw

Kantate, 15. Mai 1949: 8 Uhr Frühgottesdienst (Jugendabendmahl) (Weymann).

9.30 Uhr Hauptgottesdienst (Geprägs). 10.45 Uhr Kindergottesdienst.

Mittwoch, 18. Mai: 7.30 Uhr Schülergottesdienst. 8.15 Uhr Betstunde. 20 Uhr Frauen- und Mütterabend.

Donnerstag, 19. Mai: 20 Uhr Bibelstunde.

Evangelische Gottesdienste in Neuenbürg

Sonntag Kantate, 15. Mai 1949: 8.30 Uhr Gottesdienst Kreiskrankenhaus (Pfarrer Schlack, Feldrennach). 9.30 Uhr Hauptgottesdienst Stadtkirche (Schlack). 10.30 Uhr Jugendgottesdienst. 11.15 Uhr Gottesdienst Waldrennach (Schlack). 13.30 Uhr Christenlehre (Töchter).

Mittwoch, 18. Mai: 8 Uhr Frühandacht.

Donnerstag, 19. Mai: 20 Uhr Bibelstunde Neuenbürg. 21 Uhr Vorbereitung.

Herausgeber: Kreisverband Calw.

Verwaltung: Calw, Badstraße 24.

Druck: A. Oelschläger'sche Buchdruckerei Calw.